



Statuten

Artikel 1

Name und Sitz

Unter dem Namen „Die Vereinigte“ (früher „Vereinigte Guuggenmusigen Luzern“) besteht seit dem 17. Januar 1964 eine Vereinigung als Verein im Sinne von Art 60 ff. ZGB. Die Vereinigung hat ihren Sitz in Luzern.

Artikel 2

Zweck

Die Vereinigung hat folgende Aufgaben:

- Förderung fasnächtlichen Geistes und Wahrung fasnächtlicher Traditionen.
- Organisation von Anlässen vor und während der Luzerner Fasnacht.
- Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber Behörden und Institutionen.

Artikel 3

Mittel

Die Mittel der Vereinigung bestehen aus Mitgliederbeiträgen, aus freiwilligen Zuwendungen Dritter sowie aus Überschüssen aus Aktivitäten und Anlässen der Vereinigung. Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet nur ihr Vereinsvermögen. Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 300.--. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 4

Mitgliedschaft

Die Vereinigung besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern. Als Aktivmitglieder können in die Vereinigung aufgenommen werden: Guuggenmusigen und andere Vereine aus der Stadt und Agglomeration Luzern, deren Sinn und Zweck den Satzungen der Vereinigung nicht zuwiderlaufen. Einzelpersonen können nicht als Aktivmitglied aufgenommen werden.



Artikel 5

Ehrenmitgliedschaft

Ein Aktivmitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Delegierten-Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind in Rechten und Pflichten den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Auf Antrag des Vorstandes kann ein ehemaliges Vorstandsmitglied zum Ehrenvorstandsmitglied ernannt werden. Ein Ehrenvorstandsmitglied hat kein Stimmrecht, jedoch kann es an allen Versammlungen, Anlässen und Sitzungen der Vereinigung sowie des Vorstandes als Berater teilnehmen.

Artikel 6

Aufnahme

Wer der Vereinigung beizutreten wünscht, hat dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Ein Aufnahmegesuch kann frühestens zwei Jahre nach Gründung des interessierten Vereins oder der Gesellschaft gestellt werden.

Die Aufnahme zu einem sog. "Anwärter" erfolgt durch die Delegierten-Generalversammlung. Für die Aufnahme ist die Zustimmung der Mehrheit aller anwesenden Aktivmitglieder erforderlich. Ein Anwärter hat bei den diversen Anlässen der Vereinigung auf Verlangen des Vorstandes mindestens sechs Personen für die Organisation zur Verfügung zu stellen. Dem Anwärter stehen keinerlei Mitgliedschaftsrechte zu.

Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt nach einem Jahr und ebenfalls durch die Delegierten-Generalversammlung, sofern die Mehrheit aller anwesenden Aktivmitglieder der Aufnahme zustimmen.

Artikel 7

Austritt

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist jederzeit möglich.

Artikel 8

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds aus der Vereinigung erfolgt durch die Präsidentenversammlung. Ein Mitglied kann mit der Zustimmung der Mehrheit aller anwesenden Mitglieder der Präsidentenversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss nicht begründet werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 9

Organisation

Die Organe der Vereinigung sind:

- Delegierten-Generalversammlung (DGV);
- Die Präsidentenversammlung
- Der Vorstand

Artikel 10

Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte der Vereinigung und vertritt die Vereinigung nach aussen. Er beruft die Delegierten-Generalversammlung und die Präsidentenversammlung ein. Der Vorstand besteht aus dem Vereins- und Vorstandspräsidenten sowie aus maximal acht weiteren Mitgliedern, die namentlich folgende Chargen zu besetzen haben: Sekretär, Kassier und Pressechef. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 11

Präsidenten- versammlung

Die Präsidentenversammlung besteht aus dem Präsidenten, den Aktivmitgliedern sowie aus den Vorstandsmitgliedern. In Einzelfällen können die Aktivmitglieder anstelle des Präsidenten ein anderes kompetentes Mitglied an die Präsidentenversammlung delegieren. Die Präsidentenversammlung findet jährlich spätestens zwei Monate nach der Fasnacht statt. Durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Aktivmitglieder zuhanden des Vorstandes kann überdies jederzeit eine ausserordentliche Präsidentenversammlung einberufen werden.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vereins- und Vorstandspräsident.

Artikel 12

Befugnisse

Die Präsidentenversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl der Vorstandsmitglieder, d.h. des Präsidenten und maximal 8 weiterer Mitglieder. Der Vorstand ist aus der Reihe der Aktivmitglieder der Vereinigung zu wählen, wobei ein Aktivmitgliedsverein mit höchstens einer Person im Vorstand vertreten sein kann.
- Wahl der GUUGGALI-Kommission.
- Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung.
- Beschlussfassung über Anträge der Aktivmitglieder an die Präsidentenversammlung. Die Anträge sind eine Woche vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- Ausschluss von Mitgliedern.
- Festsetzung von Mitgliederbeiträgen.
- Abnahme der jahresrechnung gestützt auf den Revisorenbericht
- Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe
- Änderung der Statuten.
- Beschlussfassung über alle andern Gegenstände, die durch Gesetz und Statuten nicht in die Kompetenz eines anderen Vereinsorgans fallen.

Artikel 13

Delegierten- General- Versammlung

Die Delegierten-Generalversammlung findet jährlich vor der Fasnacht statt. Jedes Aktivmitglied kann an die DGV höchstens zwei Vertreter delegieren. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorsehen.

Artikel 14

Befugnisse

Die Delegierten-Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten.
- Orientierung über die Jahresrechnung.
- Wahl von einem oder zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Aufnahme von Anwärtern.
- Aufnahme von Aktivmitgliedern.
- Beschlussfassung über Anträge der Aktivmitglieder an die DGV. Die Anträge müssen mindestens eine Woche vor der DGV schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Artikel 15

Auflösung

Die Auflösung der Vereinigung kann durch die Präsidentenversammlung mit Zustimmung von 3/4 aller anwesenden Aktivmitgliedern beschlossen werden.
Über die Verwendung eines allfällig bestehenden Vereinsvermögens entscheidet die letzte Präsidentenversammlung.

Artikel 16

Guuggali- kommission

Die GUUGGALI-Kommission wird für die Dauer von zwei Jahren von der Präsidentenversammlung gewählt. Mindestens ein Kommissionsmitglied muss dem Vorstand der Vereinigung angehören. Die anderen Kommissionsmitglieder müssen mindestens zu 3/4 den Aktivmitgliedsvereinen der Vereinigung angehören. Die GUUGGALI-Kommission organisiert das Hausfest der Vereinigten (GUUGGALI).

Artikel 17

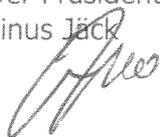
Kompetenzen

Das Budget ist jeweils vorgängig dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen, im Übrigen entscheidet die Kommission selbst. Ein allfälliger Reingewinn verbleibt im separaten GUUGGALI-Fonds, der als Defizitgarantie für künftige GUUGGALI zu verwenden ist.

Vorstehende Statuten wurden durch die Präsidentenversammlung vom 15. April 2011 genehmigt und ersetzen diese von 1987.

Luzern, 15. April 2011

Der Präsident:
Linus Jäck



Die Sekretärin:
Gaby Aregger

